



**FAU.ST** e.V.

Gemeinnütziger Verein zur  
Förderung ausländischer  
Studierender in Augsburg

FAU.ST e.V. · c/o Studentenwerk Augsburg · Eichleitnerstraße 30 · 86159 Augsburg

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FAUST, mit dem Zusatz „Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Augsburg e. V. „ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Augsburg.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist insbesondere:

- die materielle Unterstützung des Studiums von ausländischen Studierenden der Universität Augsburg sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Augsburg, gen. Hochschule Augsburg, die bedürftig i.S. des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung sind,
- die Unterstützung ausländischer Studierender in erster Linie aus Entwicklungs- und Reformländern (z.B. aus Mittel- und Osteuropa), die sich in einer finanziellen Notlage befinden,
- die Förderung der Integration ausländischer Studierender in Universität und Hochschule Augsburg sowie der interkulturellen Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
- die Interessenvertretung der Anliegen ausländischer Studierender.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vereinsvermögen

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben erhält der Verein im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und eingeworbenen Zuwendungen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Alle Mitglieder haben gleiches allgemeines Stimmrecht.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ist gültig, wenn binnen einer Frist von einem Monat durch den Vorstand nicht widersprochen wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenhandelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Institutionen jährlich mindestens 100,-- € für Nichtstudierende mindestens 50,-- €, für Studierende mindestens 10,-- €. Über Ermäßigungsanträge entscheidet der Vorstand.

Die Beiträge werden in der Regel auf Basis des Lastschriftverfahrens vom Verein eingezogen. Der Einzug erfolgt jeweils spätestens zum 1. Juli.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§10).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich während der Vorlesungszeit einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Wahl und Entlastung des Vorstands
  - die Wahl eines Rechnungsprüfers
  - Berufung und Aufhebung von Ausschüssen
  - Satzungsänderungen
  - Genehmigung des Jahresabschlusses/Wirtschaftsplans
  - die Verordnung für den Vergabeausschuss
  - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
4. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Aufhebung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
5. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen.
3. Der bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen.

## **§ 11 Vergabeausschuss**

1. Über finanzielle Hilfen im Einzelfall entscheidet der Vorstand bis ein Vergabeausschuss bestimmt ist, entsprechend der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vergabeverordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Ein Vergabeausschuss kann vom Vorstand bestimmt werden. Diesem sollen fünf Personen angehören, davon wenigstens ein Student bzw. eine Studentin.
3. Der Vergabeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 9.3) geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e.V. und den Verein zur Förderung der Fachhochschule Augsburg e. V. und muss von diesen ausschließlich dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechend zur Unterstützung ausländischer Studierender in Augsburg verwendet werden.

Satzung erstellt am 24.06.1999

1. Satzungsänderung vom 17.07.2008
2. Satzungsänderung vom 19.10.2010

Augsburg den 04. Mai 2011